

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
**Gundelfingen a.d.Donau**

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0  
Telefax: 09073/999-169

**Stadt Gundelfingen a.d.Donau**  
Az.: 42-6421.9

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
hier: Wasserrechtliches Verfahren für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis für  
den dauerhaften Einbau eines Spundwandverbau ins Grundwasser zum  
Hochwasserschutz der Kläranlage Gundelfingen**

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau hat unter Vorlage der Planung der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den dauerhaften Einbau eines Spundwandverbau ins Grundwasser zum Hochwasserschutz der Kläranlage Gundelfingen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3242 der Gemarkung Gundelfingen beantragt.

Geplant ist die Errichtung einer insgesamt 507 m langen Spundwand mit Kopfbalken rund um die Kläranlage. Die Einbindetiefe in den Untergrund soll zwischen 5,35 m und 13 m betragen. Im Bereich der Hauptzufahrten zur Kläranlage und am Weg beim Kläranlagenauslauf wird die Spundwand unterbrochen, da dort im Untergrund diverse Sparten (u.a. Hauptsammler Zulauf, Gas, Strom, Ablaufleitung zur Brenz) verlaufen, die nicht ohne Weiteres verlegt werden können. Im Bereich der Zufahrten erfolgt der Hochwasserschutz im Bedarfsfall durch ein mobiles Dammbalkensystem, das die Lücken schließen soll.

Der Einbau der Spundwand in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 8 Abs. 1 Satz 1, 10, 15, 11 Abs. 2 WHG). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG möglich. Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen bei der

Stadt Gundelfingen, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen, 2. OG, im Sachgebiet Tiefbauamt

**vom 14.08.2024 bis 16.09.2024**

zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden möglich (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Zusätzlich können die Pläne auf der Internetseite der Stadt Gundelfingen eingesehen werden:  
<https://vg-gundelfingen.de/bekanntmachungen-gundelfingen-a-d-donau/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen) und im Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer 336) erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte gehobene Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau ortsüblich bekannt gegeben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

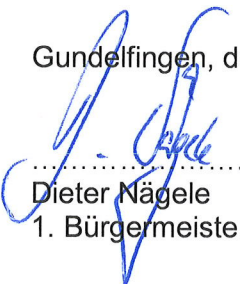
**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen** (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gundelfingen, den 09.08.2024

  
.....  
Dieter Nägele  
1. Bürgermeister



Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_